



Bestätigung über Geldzuwendung

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Diese Bestätigung dient in Verbindung mit einem Kontoauszug dem vereinfachten Spendennachweis zur steuerlichen Geltendmachung beim hiesigen Finanzamt für alle Spenden bis zu einem Betrag von 300,00 €.

Empfänger: Tangeni Shilongo Namibia e. V.
Hartwichstraße 59/61
50733 Köln

Bankverbindung: Sparkasse KölnBonn
DE72 3705 0198 1934 4561 51
COLSDE33XXX

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Köln-Nord mit der Steuernummer 217/5963/1607 mit dem jüngst ausgestellten Bescheid vom 09. März 2022 nach § 60a AO festgestellt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der nachfolgend genannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 und 13 AO verwendet wird.

- Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Förderung von nicht staatlichen Organisationen
- Förderung der Mildtätigkeit
- Förderung der internationalen Gesinnung
- Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur
- Förderung des Völkerverständigungsgedankens

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).